Preußischer Landtag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

Abgeordnetenhaus.

5. Sitzung vom 21. Nov., 11 Uhr.

Die neue Berathung des Gesetzentwurfs betreffend Aufhebung direkter Staatssteuern und der Denkschrift wird fortgesetzt.

Abg. Frhr. **v. Zedlitz** (t.). Die Mehrheit im Hause steht auf dem Standpunkte des Verzichts des Staates auf die Realsteuern und der Ergänzung des Ausfalls durch die Ergänzungssteuer. Diese Stellungnahme wird die Rede des Abg. Richter niemandem verkümmern, da sie sich weder durch Rechts- noch durch Sachkenntniß auszeichnete. Von einem Geschenk an den Großgrundbesitz kann keine Rede sein. In den östlichen Provinzen, wo der Grundbesitz vorwaltet, wird man vielfach nicht ohne einen Zuschlag von 25—30 Proz. zu den Ertragssteuern aufkommen. Außerdem muß der Großgrundbesitz Vermögenssteuer zahlen, auch in Zukunft zu den Kreis- und Provinziallasten beitragen, die nach Aufhebung der lex Huene steigen werden. Es ist nicht richtig, daß die Hintersassen nichts von der Aufhebung der Realsteuern haben, denn auch für diese wird der Grundbesitzer Kreissteuern zahlen. Viele dieser Herren, deren persönliche Verhältnisse ich kenne, werden an Vermögenssteuer weit mehr zahlen müssen als ihnen von den Realsteuern überwiesen wird.

Ueberhaupt hat Abg. Richter die Vortheile, welche jetzt den Bauern und Landgemeinden zutheil werden, vollständig außer acht gelassen. Bei den Schul- und Armenlasten werden die Großgrundbesitzer ebenso gut herangezogen wie die Landgemeinden. Wo es nicht der Fall ist, gewährt die Landgemeindeordnung Handhaben zur Abwendung und ich muß mich wundern über die Behauptung des Abg. Richter, das Abgeordnetenhaus habe die Möglichkeit einer zwangsweisen Zusammenlegung von Gutsbezirken und Gemeinden besseitigt. Das beweist, wie wenig er an den Verhandlungen des Hauses über diesen Gegenstand theilgenommen hat. Gerade den kleinen Landgemeinden werden die Vortheile dieser Steuerreform zu gute kommen. Sie haben ungefähr einen Vortheil von 20 Millionen, und dagegen haben die übrigen Nachtheile nichts zu sagen. Der Abg. Richter hat, als er davon sprach, die Hausbesitzer in Berlin würden in der Folge entlastet werden, und in einem gleichen Artikel der „Freisinnigen Zeitung" übersehen, daß in Zukunft die Hausbesitzer zumeist den Ausfall von 5 Millionen aus der lex Huene zu tragen haben. Es ist also nicht richtig, daß die Hausbesitzer durch diese Reform ungebührlich entlastet werden.

Auch die Behauptung, daß die Grund- und Gebäudesteuer sich zu einer Kommunalsteuer nicht eignet, ist für den weitaus größten Theil der Gemeinden unzutreffend. Die Annahme, daß die Gemeinden die Steuer nicht richtig vertheilen werden, ist ein Mißtrauensvotum, namentlich bezüglich der bewährten Organisation Berlins. Das Realsteuersystem aber generell abzuändern, ist bei der Vielgestaltigkeit unserer Verhältnisse gar nicht möglich. Es ist gar keine Gefahr vorhanden, daß der Grundbesitz weniger als der Gewerbebetrieb belastet wird. Die zahlreichen Bierpaläste und großen Kaufhäuser Berlins sind doch ein Beweis, daß die Gewerbe nicht allzu hoch besteuert sind. Auch das platte Land ist gegen die Städte keineswegs im Vortheil; denn das platte Land zahlt gegenwärtig 116 Proz. mehr an Grund- und Gebäudesteuer als an Einkommensteuer.

Eine theilweise Beibehaltung der lex Huene möchte auch ich Ihnen zur Erwägung anheimgeben. Im übrigen glaube ich, daß gerade diejenigen Landestheile, welche der wirthschaftlichen Entwickelung bisher nicht haben folgen können, durch die vorliegende Reform einen bedeutenden Aufschwung nehmen werden.

Bezüglich der Vermögenssteuer erscheint es mir undurchführbar, eine Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Vermögen innerhalb der Einkommensteuer zu treffen; denn die Veranlagung trennt nicht zwischen dem Arbeitseinkommen, das auf Intelligenz und Fleiß beruht, und zwischen fundirtem Vermögen. Es ist ein Unrecht, bei der Ergänzungssteuer von einem Ansatz zur Vermögenskonfiskation zu sprechen. Allein zu wünschen ist, daß die Veranlagung für die Vermögenssteuer auf fünf Jahre erfolgt.

Nach alledem kann ich nur mein Einverständniß mit der von der Regierung vorgeschlagenen Reform erklären.

Abg. Dr. **Herrfurth** (fraktionslos): Ich bedaure, dem Vorredner in seiner Begeisterung nicht folgen zu können; ich fürchte, daß seine Hoffnungen auf die Entwürfe sich demnächst als Illusion ergeben werden. (Abg. Richter: Hört! hört!)

Der von der Staatsregierung jetzt vorgelegte Plan ist in den Zeitungen als ein solcher bezeichnet worden, welcher an Stelle von halben Maßregeln ganze Arbeit zu schaffen bestimmt sei. Ich gebe zu, der Plan wird nicht verfehlen, nach allen Richtungen hin bestechend zu wirken. Die Bedenken, welche dieser Plan bei mir hervorruft, richten sich nicht sowohl gegen die praktischen Grundlagen des von der Regierung vorgeschlagenen Systems als gegen die praktischen Folgen desselben, und finden ihre Begründung nicht ausschließlich in dem rein steuerlich finanziellen Theile, sondern überwiegend in den Rückwirkungen, welche dieser Plan auf das öffentliche Leben äußern muß, in den politischen Folgen von Gesetzen, die ihrer Natur nach nicht politisch sind und ohne Gefährdung ihrer Bedeutung nicht politisch sein dürfen. Die Stellung zur Steuerreform ist meines Erachtens keine Parteifrage und sollte von keiner Seite zu einer Parteifrage gemacht werden (Sehr richtig!)

Der Plan der Reform hat viel Bestechendes, nicht blos deswegen, weil er vielen etwas, manchem vieles bringt, sondern auch wegen des Reizes der Neuheit. Denn es ist „ein Neuestes von diesem Jahre." Bis zu diesem Jahre war seit circa zwei Dezennien immer nur die Rede von der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer oder vielmehr eines Theiles derselben an die kommunalen Verbände. Auch die Rede des Finanzministers von 1879, auf welche er selbst Bezug nahm, sprach nur von einer Ueberweisung. Jetzt bringt die Staatsregierung den Plan nicht einer Ueberweisung, sondern eines vollen Erlasses, nicht einer Quote der Grund- und Gebäudesteuer, sondern der vollen Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerkssteuer. Zur Begründung dieses Planes bezieht sich die Regierung auf den Sinn und den Wortlaut des § 82 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit der unerwarteten Höhe des Mehrertrages der Einkommensteuer.

Ich kann nicht anerkennen, daß hierin eine Rechtfertigung der Nothwendigkeit des Planes liegt. Allerdings wird in § 82 des Einkommensteuergesetzes in erster Linie in Aussicht genommen die Verwendung des Mehrertrages der neuen Einkommensteuer zur Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, und es wird nur mit einem „beziehungsweise" die Ueberweisung derselben an kommunale Verbände in Aussicht genommen. Aber daraus darf man nicht folgern, daß der Erlaß durch dieses Gesetz in den Vordergrund, die Ueberweisung in den Hintergrund gestellt wird. Das widerspricht auch der ganzen Geschichte des Planes. In dem ursprünglichen Entwurf der Staatsregierung war in Uebereinstimmung mit der communis opinio nur die Ueberweisung an kommunale Verbände in Aussicht genommen. (Hört, hört! links.) Die Kommission und das Plenum waren damit vollständig einverstanden. Die Aenderung ist aber bewirkt im Herrenhause, wo der Berichterstatter ausdrücklich hervorhob, es sei dabei keineswegs die Absicht, in den Verwendungszwecken eine andere Bestimmung zu treffen, als daß durch die Kommunalsteuergesetzgebung diese beiden Steuern den Gemeinden überwiesen werden sollten. Der Finanzminister hat gegenüber einem Antrage des Grafen Mirbach, welcher durch Streichung des Wortes „Ueberweisung" den Erlaß sistiren wollte, sich ausdrücklich gegen diese Streichung ausgesprochen. Es kann also jetzt nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Regierung verpflichtet ist zum Erlaß der Steuer. Ebensowenig kann diese Folgerung aus der unerwarteten Höhe der Mehrerträge der Einkommensteuer gezogen werden. Richtig ist, daß dieser Mehrertrag im vorigen Jahre von nur wenigen höher als auf 20 Millionen, von den meisten nur auf 10—15 Millionen Mark veranschlagt worden ist.

Nun ist denn § 82 damals die Bedeutung beigelegt worden, es sollen ungefähr 10—20 Millionen verwendet werden zur Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, beziehungsweise zur Ueberweisung an die Kommunen. Wenn sich jetzt nun herausstellt, daß dieser Mehrertrag über 40 Millionen beträgt, so kann doch nicht gefolgert werden, daß man nun noch 62 Millionen verwendet, die zum Theil durch neue Steuern aufgebracht werden müssen, um einen vollständigen Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer herbeizuführen. (Hört, hört! links.) Es läge doch näher, zu erwägen, ob man nicht bei diesen unerwarteten Mehrerträgen einen Theil abzweigen sollte, um einen Theil der staatlichen Bedürfnisse, deren Dringlichkeit anerkannt ist, zu befriedigen, und ob man nicht etwa 10 Millionen zur Verbesserung der Gehälter der untern und mittlern Beamten und zur Verbesserung des Volksschulwesens verwenden sollte. Bei der Vorlage des Zedlitz'schen Volksschulgesetzes erklärten sich Staatsregierung und Finanzminister ausdrücklich damit einverstanden, daß 9 Millionen von dem Mehrertrage der Einkommensteuer zur Durchführung des Gesetzes verwendet werden sollten, obwohl in den Motiven des Gesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß erhebliche Zweifel beständen, ob dadurch nicht der Gesammtbetrag des Mehraufkommens der Einkommensteuer abforbirt werden würde.

Mit vollem Rechte wird in den Motiven ausgeführt, daß der Begriff der Ueberweisung ebensowenig feststehe, wie der Begriff, an welche kommunale Verbände überwiesen werden soll. In dem Sinne der Denkschrift, daß der Staat nach wie vor die Steuern erhebt und aus seinen Kassen an die Gemeinden auszahlt, ist die Ueberweisung von wenigen verstanden worden. Fast immer hat man unter Ueberweisung an die Gemeinden die Ueberweisung zur eigenen Einziehung und eventuellen anderweitigen Gestaltung der Steuern verstanden. Ich möchte den Unterschied zwischen Ueberweisung und Erlaß dahin charakterisiren: in beiden Fällen verzichtet der Staat auf bisherige Einnahmen, bei der Ueberweisung mittelbar zu Gunsten der Gemeinden bezw. Kommunal-Verbände. Die einzelnen Steuerpflichtigen erhalten nur mittelbar einen Vortheil durch die Ermäßigung der Kommunallasten. Bei dem Erlasse wird der Vortheil unmittelbar und direkt den einzelnen Steuerpflichtigen zutheil. Die Gemeinden erhalten nur indirekt den Vortheil dadurch, daß sie in der Lage sind, die steuerkräftigen Censiten in höherem Maße zu den Kommunallasten heranzuziehen. Der Erlaß hat jedenfalls keine Vortheile vor der Ueberweisung. Als Nachtheile der Ueberweisung ist früher ausgeführt worden, daß dies eine Begünstigung der großen Städte und der wohlhabenden Landestheile mit extrageirtem Boden gegenüber den kleinen und armen Städten und den Kreisen mit Sand- und Moorboden mit sich bringt. Das trifft in viel höherem Maße bei dem Erlaß zu. Von den 62 Millionen Mark, welche an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erlassen werden, würden auf Berlin über $10\frac{1}{6}$, auf Breslau $1\frac{1}{6}$, auf Köln $\frac{1}{2}$, auf Frankfurt a. M. über $1\frac{1}{3}$ Millionen fallen. Die erlassenen Beträge belaufen sich in den wohlhabenden Kreisen und Provinzen Sachsens, Hannovers, Schleswig-Holsteins auf 5—8, in andern Kreisen auf mehr als 10 M. pro Kopf, in einer großen Anzahl von Kreisen aber kaum auf 1 M.

Die Eröffnung neuer Steuerquellen als Folge des Erlasses ist meines Erachtens ein arger Euphemismus. Was bringt die neue Steuerreform den Kommunalverbänden? Den Kreisen bringt sie zunächst einen vollständigen Verlust der bisherigen Ueberweisungen aus den Getreide- und Viehzöllen, die sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf mehr als 50 Mill. M. beliefen, und welche mit 30 Millionen sehr mäßig und mit 24 oder 25 Millionen jedenfalls zu niedrig geschätzt werden. (Hört, hört! links.) Den Gemeinden bringt dieser Plan zunächst einen direkten und indirekten Verlust an Einnahmen, welchen die Motive auf 2,809,000 M. schätzen. Er bringt ihnen sodann die sichere Aussicht auf eine neue und erhebliche Mehrbelastung mit Mühewaltungen und Kosten durch die Aussicht auf die Uebertragung der Erhebung sämmtlicher direkten Staatssteuern. Sie bringt ihnen keine Eröffnung neuer Steuerquellen; denn in dem weitaus größten Theile der Monarchie dürfen die Gemeinden bereits die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit Zuschlägen belasten oder an Stelle solcher Zuschläge besondere Steuern vom Grund- und Gebäudebesitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erheben.

Den unmittelbaren Vortheil aber haben von dem Erlaß nur die Grund- und Gebäudebesitzer und die Gewerbetreibenden. Da ist es aber nicht ganz unbedenklich, ob nicht eine solche Reform einigermaßen im Widerspruch steht mit der Tendenz unserer Sozialreform im Reiche und mit dem Beginn der Steuerreform in Preußen. Das Einkommensteuergesetz hat bei der Ausgestaltung des Tarifs die Absicht verfolgt und im Wesentlichen auch den Erfolg gehabt, unter Entlastung der minder Wohlhabenden die öffentlichen Lasten vorzugsweise auf die Schultern der wohlhabenden Klassen zu legen. Damit würde diese Fortsetzung der Steuerreform in Widerspruch stehen. Der Erlaß, der dem Grundbesitz zufällt, kommt auf dem platten Lande in der Regel den Begüterten zugute, denn mit verschwindenden Ausnahmen sind auf dem platten Lande die Angesessenen im Gegensatz zu den nicht Angesessenen die Wohlhabendern. (Lebhafter Widerspruch rechts). Aehnlich, wenn auch nicht ganz so, liegt es in der Stadt bei den Gebäudebesitzern. Sie sind in der Mehrzahl der Fälle gegenüber der großen Zahl der Steuerpflichtigen, die auf ihr Arbeitseinkommen angewiesen sind, die Wohlhabenden. Die Großkapitalisten sind fast immer auch Hausbesitzer und in diesen Fällen Gewerbetreibende.

Daß es sich hier um die Ausgleichung eines frühern Unrechtes handelt, ist nicht unrichtig, aber es ist auch nicht ganz richtig, denn es wird dabei ein wesentliches Moment übersehen, welches von den meisten auch als selbstverständlich angesehen wird, der Umstand nämlich, daß die Grundsteuer trotz ihres rechtlichen Charakters als Steuer thatsächlich den Charakter einer Rente hat. Ihre Aufhebung bedeutet für den Grundbesitzer nicht blos eine Ermäßigung an seinen laufenden Steuerausgaben, sondern einen unmittelbaren Vermögenszuwachs. (Hört, hört! links.) Deshalb tragen diese Maßnahmen doch einen agrarischen Beigeschmack. (Hört, hört! links.)

Daß die Grundbesitzer diesen Vermögensvortheil nicht behalten, sondern daß er ihnen, einmal durch die Vermögenssteuer, sodann durch die erhöhte Heranziehung zu den Grund- und Kommunalsteuern abgenommen wird, ist nur zum Theil richtig. Durch die Vermögenssteuer wird von dem Betrage, der dem unverschuldeten Grundbesitze zufällt, etwa der vierte Theil absorbirt, durch die erhöhten Kommunallasten, die durch die Aufhebung der lex Huene eintreten, vielleicht auch der vierte Theil. Die Hälfte behält er also auf jeden Fall; der verschuldete Grundbesitzer behält noch mehr. Wie viel der Grundbesitz infolge des Kommunalsteuergesetzes zu den Kommunallasten beitragen wird, richtet sich nach der Höhe der kommunalen Bedürfnisse und nach der Art, in welcher bisher die Mittel zu ihrer Bestreitung aufgebracht worden sind. Wie das neue Kommunalsteuergesetz nach dieser Richtung wirken wird, läßt sich mit einer Formel nicht allgemein feststellen.

Die Steuerreform verwirklicht keineswegs das Programm des Abg. v. Gneist: „Die Personalsteuer dem Staate, die Realsteuer den Gemeinden." Denn der Staat erhebt in Zukunft neben der Einkommensteuer noch die Vermögenssteuer, welche trotz des Schuldenabzuges in mancher Hinsicht den Charakter der Objektsteuer hat.

Die Gemeinden sollen in Zukunft neben den Realsteuern auf Zuschläge zu der Personalsteuer angewiesen sein. Wie sich das in den einzelnen Gemeinden gestaltet, ist nicht zu übersehen. Durchaus unmöglich aber ist eine solche Kompensation bei den Gutsbezirken, die in ihren Kommunallasten durch die Steuerreform in keiner Weise neu belastet werden. Was in einer Gemeinde möglich ist, fällt in dem Gutsbezirke weg, und in dieser Zuwendung eines besondern Vortheiles an die Gutsbezirke liegt wiederum der agrarische Charakter der Reform (Hört, hört! links).

Noch durchgreifender sind die Bedenken bezüglich der Bestimmungen, welche auf das öffentliche Leben einwirken. Namentlich sind die Folgen, die sie bezüglich des politischen Wahlrechts zum Abgeordnetenhause und zu den Kommunalvertretungen haben, höchst bedenklich.

In den Motiven des Entwurfs eines Gemeindeabgabengesetzes von 1879/80 heißt es, die Grund- und Gebäudesteuer habe eine Bedeutung, welche weit über die Kreise und Gemeinden hinausgehe. Deshalb werde der Staat niemals imstande sein, auf den Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer zu verzichten, denn in dem Augenblicke, wo er diese Steuern an die Gemeinden überweise, werde sein Interesse an der Verwaltung dieser Steuern geringer. Diese Ausführungen haben nichts Persönliches, sie sind dem vom Abg. Dr. Meyer verfaßten Kommissionsberichte entnommen, welcher die einstimmige Auffassung der Kommission wiedergab. Einzelne Mitglieder jener Kommission namentlich aus den Reihen des Centrums und der konservativen Partei, gehören noch heute dem Hause an. Ich selbst habe mich damals im Namen der Staatsregierung zu dieser Auffassung bekannt, das Gesetz trug die Unterschrift des jetzigen Ministerpräsidenten als damaligen Ministers des Innern (Heiterkeit.) Ich stehe noch heute auf diesem Standpunkte. Ohne schwere Gefährdung wesentlicher Interessen des öffentlichen Lebens wird ein gänzlicher Verzicht auf die Grund- und Gebäudesteuer nicht möglich sein. Daß die Veranlagung der Grundsteuer auch fernerhin noch vom Staate besorgt werden muß, wird ausdrücklich auch in diesem Entwurfe anerkannt. Eine Veranlagung zu solchen Steuern, die der Staat nicht erhebt und die Gemeinde nicht zu erheben braucht, ist indeß unzweckmäßig und auf die Dauer unmöglich. (Sehr richtig! links.)

Hier in Berlin liegen die Verhältnisse so, daß nicht nur eine Veranlagung, sondern eine mit erheblichen Kosten und Mühewaltungen verbundene Revision der Gebäudesteuer mit allen ihren weitläufigen Rechnungen doch eigentlich keinen rechten Sinn hat, da in Zukunft weder der Staat noch die Gemeinde diese Steuer erheben. Die ganze Veranlagung steht auf dem Papier. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt provinzweise, kreisweise; sie ist für eine Kommunalsteuer absolut ungeeignet. Man würde sich für diese Form der Veranlagung niemals entschieden haben, wenn man angenommen hätte, daß nach Jahresfrist diese Steuer als Staatssteuer gänzlich beseitigt werden würde.

An die Entrichtung der Realsteuern knüpft sich eine ganze Reihe von Pflichten. Ob da ohne weiteres die Formel: „Veranlagung statt Entrichtung" paßt, bezweifle ich. Sie führt zu großen Schwierigkeiten in Städten und Gemeinden. Daraus folgt für mich, daß **ganz unbedingt als integrirender Bestandtheil der Steuerreform und gleichzeitig mit ihr ein Wahlgesetz zum Landtage und für Kommunalvertretungen erlassen werden muß** (Beifall links), und daß ohne dieses die Reform mannesmbar ist. Daß jene Formel für die Wahlen zum Abgeordnetenhause nicht paßt, ist in den Motiven anerkannt. Wie nun, wenn das Wahlgesetz nicht zu stande kommt? Es wird ja unzweifelhaft eine große Vermehrung der politischen Rechte der Grund- und Gebäudebesitzer und der Gewerbetreibenden auf der einen Seite eintreten und infolge der Vermögenssteuer andererseits eine Steigerung der politischen Rechte des mobilen Kapitals. **Deshalb hat diese Steuerreform einen ausgesprochen agrarischen und plutokratischen Charakter.**

Am schlimmsten äußert sich dies bei den Wahlen zu den Kommunalvertretungen, denn diese Wahlen kommen infolge von Ersatz- und Ergänzungswahlen Jahr für Jahr in großer Anzahl vor. Da soll nun den Grund- und Gebäudebesitzern und den Gewerbetreibenden nicht blos ihre Einkommensteuer, ihre Kommunalsteuer, ihre Vermögenssteuer, sondern auch die fingirte Grund- und Gebäudesteuer in Anschlag gebracht werden. Damit zerstören wir meines Erachtens die ganze Grundlage, auf der das Dreiklassen-Wahlsystem beruht. Das Dreiklassen-Wahlsystem geht davon aus, daß der Umfang der politischen Rechte durch den Umfang der Belastung im öffentlichen Interesse bestimmt wird. Damit würde es aber doch in direktem Widerspruch stehen, wenn ich den Umfang des Wahlrechts nicht nach den Steuern, die entrichtet werden, sondern nach den Steuern, die erlassen werden, bemesse. (Heiterkeit.)

Ferner hat die neue Steuerreform Einfluß auf die Aufhebung wichtiger Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung. Haben infolge der Steuerreform die Gutsbezirke Sondervortheile, weil sie nicht mit der erhöhten Kommunalsteuer belegt werden können, so ist es ganz natürlich, daß dadurch die Aufhebung leistungsunfähiger Gutsbezirke, die Vereinigung von im Gemengelage befindlicher Gutsbezirke und Landgemeinden wesentlich erschwert wird. Dann wird die Zustimmung des Gutsbesitzers niemals zu erlangen sein. Auch die Aufsichtsbehörden werden viel schwerer daran gehen, den Betreffenden einen Vermögensnachtheil zuzufügen.

Ebenso wenig, wie mit dem Ziele der Steuer-Reform, kann ich mich mit den Mitteln zu ihrer Durchführung einverstanden erklären. Bezüglich der gänzlichen Beseitigung der lex Huene haben halbe Maßregeln, wie man es nennt, einen Vorzug vor ganzer Arbeit. Daß dies Gesetz unzweckmäßig ist und im ganzen nicht beibehalten werden kann, darüber besteht kein Zweifel. Weil das Gesetz nicht schön ist, braucht man es aber doch nicht ohne weiteres todtzuschlagen. Wenn man es in eine Besserungsanstalt bringt, kann es vielleicht recht schön werden (Heiterkeit). Wenn man die Verwendungszwecke festlegt, wenn man einen andern Vertheilungsmaßstab vielleicht nach der Kopfzahl mit obligatorischer Unterstellung der Gutsbezirke unter die Landgemeinden nimmt, so würden die ärmern Theile der Bevölkerung viel besser dabei fahren.

Die Vermögenssteuer hat der Finanzminister pièce de résistance genannt. Er hat insofern Recht, als sie selbst bei denjenigen Widerstand fand, die sonst in verba magistri zu schwören pflegen. Sie wird zu einer ziemlich richtigen Mehrbelastung des fundirten gegenüber des unfundirten Einkommen führen. (Heiterkeit.) Aber ich glaube, dasselbe Ziel kann erreicht werden sowohl auf dem von Herrn Jagow angegebenen Wege, als auch auf dem Wege der Erbschaftssteuer (Widerspruch links), welche auch anderer Richtung hin den Vorzug verdient. Allerdings ist die Vermögenssteuer weit ergiebiger und entwickelungsfähiger (Heiterkeit), aber auch zu entwickelungsfähig. (Heiterkeit.) Man brauche blos anstatt $\frac{1}{3}$ vom Tausend $\frac{1}{3}$ vom Hundert zu nehmen (Heiterkeit), nur eine Null anzuhängen, dann hat man den zehnfachen Ertrag der Steuer, ohne daß sonst eine Aenderung dieses Gesetzes gemacht zu werden braucht. (Heiterkeit.)

Und nun die Veranlagung! Das tiefe und lästige Eindringen in Privatverhältnisse war durch das Einkommensteuergesetz von

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18921122037/fragment/page=0001

1851 verboten, es ist durch das Gesetz von 1891 gestattet; es wird durch den Entwurf des Vermögenssteuergesetzes vermehrt. (Hört, hört! Sehr richtig! links.) Wenn man der Vermögenssteuer das Etikett einer Ergänzungssteuer aufklebt, wenn sie wirklich nothwendig ist zur „rationellen Gestaltung des Einkommensteuergesetzes behufs stärkerer Heranziehung des fundirten Einkommens", dann verstehe ich nicht, weshalb man den Gemeinden und kommunalen Verbänden die Erhebung einer solchen Steuer vollständig untersagt hat. (Sehr richtig! Heiterkeit! links.) Ich glaube, daß der in der Denkschrift in den Hintergrund, in die dritte Reihe gestellte Zweck einer „Stärkung der Finanzgebahrung des Staates" oder kurz gesagt, der fiskalische Zweck die Hauptsache ist. (Sehr wahr! links.) Gerade bei diesem fiskalischen Charakter ist es doch bedenklich, eine solche Steuer einzuführen, und zwar lediglich dazu, um sichere und stabile bisherige Einnahmen des Staates aufzugeben zu einer Zeit, wo wir mit einem starken und voraussichtlich noch steigenden Defizit zu rechnen haben, wo durch die Mehrforderungen im Reiche die Finanzlage der einzelnen Bundesstaaten erheblich beeinflußt wird, und wo wichtige staatliche Bedürfnisse kultureller Art wegen Mangel an Mitteln unbefriedigt bleiben müssen. (Sehr richtig! links.)

Zu dem Entwurfe eines Kommunalabgabengesetzes nehme ich eine im wesentlichen andere Stellung ein. Ich habe einige sehr schwere Bedenken und halte die Fassung einzelner Bestimmungen auch nicht für besonders glücklich. Aber im großen und ganzen stehe ich dem Gesetze weit sympathischer gegenüber als der Abg. Richter. Der Hauptheil der Bestimmungen dieses Gesetzes ist frühern Kommunalgesetzen entnommen. Namentlich richtig ist das Prinzip, daß durch das Gesetz ein bestimmtes Gebiet abgegrenzt wird, innerhalb dessen die Gemeinden autonom sich zu bewegen befähigt sind, und daß nur unter gewissen Verhältnissen diese Grenzen überschritten werden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und dergleichen. Ich bin auch einverstanden mit der stärkern Ausbildung des Gebührenwesens, der Verwaltungsporteln und von erhöhten Schlachthausgebühren in so mäßigem Betrage, daß dadurch die Fleischpreise nicht gesteigert werden, und ebenso mit der Einführung des Abzugsrechts für Aktionäre, Kommanditisten und Gewerbetreibende, welche, sonst schon der doppelten Besteuerung unterworfen sind. Aber es wäre doch besser gewesen, wenn auch diese Doppelsteuerung durch eine Novelle beseitigt worden wäre. (Beifall links.) Ich habe gegen das Kommunalsteuergesetz nur den Vorwurf eines Zuviel und zweier Zuwenig. Für einen gänzlich unzulässigen Eingriff in die berechtigte Autonomie der Gemeinden erachte ich die Bestimmungen, welche in § 62 eine Zwangsetatisirung von Einnahmen, eine Oktroyirung der Erhebung von Gebühren, indirekten und direkten Steuern gestattet. Diese Bestimmungen sind den Vorschriften des Zulässigkeitsgesetzes über die Zwangsetatisirung von Gemeindeausgaben nachgebildet. Aber hier handelt es sich um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, dort um die Frage der Angemessenheit eines Steuersystems in der Gemeinde, worüber zunächst die Gemeinde selbst zu beschließen hat. Faßt die Gemeinde unzweckmäßige Beschlüsse, dann tritt das ein, was das Gesetz vorschreibt, aber eine zwangsweise Einführung von Steuern von Aufsichts wegen ist nicht nöthig. Der Oberpräsident von Berlin könnte ja eines Tages zu der Auffassung kommen, in Berlin prävalirten zu sehr die direkten Personalsteuern, die Gebühren und indirekten Steuern dagegen könnten den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechend sein. Er dekretirt also: Die Miethssteuer wird aufgehoben und gedeckt durch eine Brennmaterialsteuer, Verdoppelung der Beiträge zur Kanalisation und Eintrittsgelder für das Rathhaus. (Heiterkeit.) Ebenso wäre die Einführung der Biersteuer für Spandau, der sich die dortigen Stadtverordneten widersetzt haben, sehr leicht zu dekretiren. Eine Besteuerung des Bieres ist ja ganz zweckmäßig, wenn es aber die Stadtverretrung nicht will, würde ich nie die Hand dazu bieten. (Sehr richtig! links.) Hier weiß ich keinen andern Vorschlag zu machen als vollständige Streichung dieser Bestimmungen.

Ebenso wenig bin ich mit den Bestimmungen über das Kommunalsteuerprivilegium der Beamten einverstanden. Mit der Einführung der Deklarationspflicht ist doch ein sehr wesentliches Moment für das Gemeindesteuerprivilegium der Beamten fortgefallen. Ebenso habe ich Bedenken gegen die Kontingentirung der Kreissteuern. Diese setzt eine Klassifikation voraus, und es wird sich das Verhältniß zwischen Kreisen und Gemeinden ebenso gestalten müssen, wie jetzt das Verhältniß zwischen Provinzen und Kreisen. Nachdem durch diese Kontingentirung der Grund für die Einführung der Individual-Repartition weggefallen ist, wäre es doch mindestens gerechtfertigt gewesen, daß diejenigen, welche politische Rechte in der Kreis- und in der Kommunalverwaltung nicht haben, keine besondern Kreislasten zu tragen haben.

Diese Bedenken machen es mir unmöglich, mich mit dem Steuerplan der Regierung einverstanden zu erklären und die Verantwortung dafür zu übernehmen. (Hört, hört!) Wenn ich eine Reihe von Abänderungsvorlagen angedeutet habe, so möchte ich mich doch ausdrücklich dagegen verwahren, als ob ich dem Plan der Regierung ein bestimmtes positives Gegenprogramm entgegenbringe. Das ist auch nicht Sache des Abgeordnetenhauses oder gar eines einzelnen Abgeordneten. Der Staatsregierung muß die vollste Initiative erhalten bleiben (sehr richtig! links). Solche Gesetze können nur im Finanzministerium unter Mitwirkung der übrigen, betheiligten Ministerien ausgearbeitet werden. Für einen einzelnen Abgeordneten ist es geradezu unmöglich, nach dieser Richtung hin besondere Vorschläge zu machen, und es ist eine nicht berechtigte Forderung, wenn von jedem, der eine Kritik ausübt, nun eine bestimmte Gegenvorlage verlangt wird. (Sehr richtig! links). Ob nun das Gesetz in der Kommission eine andere Gestalt erhält oder nicht, ich würde meine Zustimmung davon abhängig machen, daß gleichzeitig und als integrirender Bestandtheil ein Wahlgesetz für die Landtags- und kommunalen Wahlen vorgelegt wird, welches die Einwirkung dieses Steuergesetzes auf jene wichtigen Wahlrechte paralysirt. Ich erkenne an, daß es wünschenswerth ist, die Steuerreform möglichst bald zum Abschluß zu bringen und der Forderung des § 82 des Einkommensteuergesetzes gerecht zu werden, obgleich es auch auf der andern Seite gerechtfertigt wäre zu sagen: Wir wissen ja noch nicht, wie sich die Ueberschüsse aus der Einkommensteuer gestalten werden. Ich würde darüber hinweggehen und mich freuen, wenn eine zweckmäßige Steuerreform in Verbindung mit dem Wahlgesetze noch in dieser Session zu stande käme; aber lieber eine Verzögerung um zwei oder drei Jahre, als eine Reform, welche zwar nicht die Absicht hat, aber die Wirkung haben würde, die Interessen der Gemeinden und kommunalen Verbände, die Interessen und politischen Rechte der minder wohlhabenden Bevölkerung den Interessen einzelner Klassen von Besitzenden hintanzustellen, eine Reform, welche trotz der besten Absichten Gefahr laufen würde, sich zu gestalten zu einer reformatio in pejus. (Lebhafter Beifall links, Zischen rechts.)

Finanzminister Dr. **Miquel**: Nach Lage der Sache wäre es gar nicht erforderlich gewesen, daß der Vorredner den Zusammenhang dieser Steuerreform mit dem Wahlrechte in so schroffe Verbindung gebracht hätte, als wenn hierüber nicht im wesentlichen Einverständniß zwischen den bedeutendsten Parteien des Hauses und der Staatsregierung herrschte, oder als wenn nicht in dem vorliegenden Gesetze dieser Zusammenhang unmittelbar anerkannt worden wäre, oder als wenn nicht in der Thronrede ausdrücklich die Vorlegung eines Wahlgesetzes versprochen worden wäre. (Lebhafte Zwischenrufe links.) Sie werden noch in dieser Session ein solches Wahlgesetz zu berathen haben, welches den Wirkungen der Steuerreform nach der plutokratischen Seite entgegentreten soll. Ich habe gegen den Abg. Richter den Einwand gemacht, daß er nur kritisire, daß aus seiner Kritik nicht herzuleiten sei, was er positiv wolle, und daß das eine unfruchtbare Art von Polemik sei in einer Frage, wo doch zweifellos die Reform sogar durch das Gesetz vorgeschrieben ist, es also nicht mehr in unserer Willkür steht, ob wir etwas thun wollen oder nicht. Der Paragraph 82 des Einkommensteuergesetzes schreibt doch vor, daß die Mehrbeträge aus der Einkommensteuer verwandt werden sollen zum Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer. Wenn die Staatsregierung ein großes Programm vorlegt, dann würden doch die Abgeordneten nicht fruchtbringend wirken, wenn sie nicht wenigstens zeigen, nach welcher Richtung die Reform in ihrem Sinne gehen soll. (Abg. Richter: Ich habe es gezeigt.) So? (Abg. Richter: Sie haben es nur nicht verstanden.) Formulirte Vorschläge hat der Abg. Richter nicht gemacht.

Der Vorredner will die lex Huene beibehalten, aber er will die Ueberweisungen aus derselben fixiren und den Maßstab ändern. Die Fixirung würde aber eine Aenderung des Gesetzes zur Folge haben. Und wer sich erinnert, welch unendliche Schwierigkeiten das Wort „Maßstab" veranlaßt hat bei der Berathung des Gesetzes von 1885, wird finden, daß hier dem Hause ein Problem gestellt ist, welches in dieser Session nicht gelöst werden kann.

Dann sprach der Vorredner das große Wort gelassen aus, es müssen außerdem bestimmte Verwendungszwecke festgesetzt werden, ohne mit einem Worte zu sagen, welche Verwendungszwecke. Verwendungszwecke kann man doch aber blos vorschlagen für Verbände, die Ausgaben gleicher Art haben. Unsere Kreise haben aber in den verschiedenen Provinzen ein ganz verschiedenes Wesen, und was man für einen Theil vorschreiben kann, kann man nicht dem andern Theil vorschreiben. Die Kreise im Westen sind Regierungsbezirke und die im Osten Kommunalbezirke. Wir aber wollen doch die Kommunallasten reformiren. Wollte man die Verwendungszwecke festlegen, so würde man dahin kommen, in einigen Landestheilen Ueberweisungen an die Gemeinden, in andern an Kreise erfolgen zu lassen. Damit würden Sie aber die Verwaltungsorganisation des Staates aus der jetzt gewonnenen Einheit herausreißen. Und wenn man versuchen wollte, den Maßstab zu ziehen bezüglich der Vertheilung der Gemeinden, so könnte man ein vernünftiges Gesetz nicht zustande bringen.

Die Aufgabe des Staates besteht doch darin, den wirklich Bedürftigen zu helfen. Ginge es aber nach dem Wunsche des Vorredners, so würde man Gemeinden bedenken, die es nicht brauchen, und andern Gemeinden wieder zu wenig geben. Wir überweisen keine Geldbeträge weder an Gemeinden noch an Kreise, sondern nur Steuerquellen, und überlassen einer jeden Gemeinde, zu prüfen, wie sie diese Steuerquellen für sich flüssig machen will nach ihren Bedürfnissen. Das ist doch die beste Grundlage des Selbstverwaltungssystems. Wenn man aber den Gemeinden die weitgehendste Freiheit in der Ausnutzung von Steuerquellen giebt und ihnen diese Quelle zugleich dadurch entzieht, daß der Staat Hand auf sie legt, so nützen die schönsten Paragraphen nichts.

Man fragt: „Was bekommen denn die Gemeinden Neues? Sie haben ja schon die Befugniß gehabt, Grundbesitz und Gebäude zu besteuern." Sie konnten aber von dieser Befugniß nicht in ausreichendem Maße Gebrauch machen, da der Staat darauf seine Hand gelegt hat.

Der Vorredner hat auch über die Vertheilung der 40 Millionen Ueberschüsse aus der Einkommensteuer gesprochen, aber es wäre angebracht gewesen, wenn ein Mann, der an der Staatsregierung Theil gehabt und an Kenntniß der Kommunalverwaltung nicht übertroffen wird, doch wenigstens eine Andeutung gegeben hätte, nach welchem Maßstabe die Vertheilung hätte vorgenommen werden sollen. Da er es nicht gethan hat, so muß ich sagen, der Gedanke bleibt mir so dunkel, daß ich darauf nicht eingehen kann. Will er etwa die Bemessung des Maßstabes der Vertheilung nach den Ausgaben? In Frankfurt a. M. hatten wir immer Ueberschüsse. Mit einem male bekamen wir die Nachricht: Für jeden Lehrer bekommt Ihr so und so viel Zuschuß vom Staate. Dieses Anerbieten wurde natürlich freundlich angenommen. (Heiterkeit.) Aber es ist doch ein verkehrtes, verschwenderisches System. (Beifall rechts.)

Der Plan der Steuerreform ist allerdings ganz neu, aber er ist erst jetzt entstanden, weil man sich früher nicht vorgestellt hat, daß das neue Einkommensteuergesetz ein Plus von 40 Millionen ergeben wird. Es wäre doch vermessen gewesen, wenn ich ohne jede Kenntniß der Ergebnisse der Einkommensteuer in Aussicht gestellt hätte, die ganzen Ertragssteuern zu erlassen. Ich habe immer betont, die Grenze einer vernünftigen Steuerreform läßt sich nur nach der Finanzlage des Staates feststellen. Erst als wir sahen, daß die Ueberschüsse so groß waren, da trat für uns die Möglichkeit ein, das zu thun, was uns wünschenswerthen schien, eine grundlegende Reform herbeizuführen.

Der Vorredner hat die Reform eine Besteuerung genannt, die nach der einen Seite plutokratisch, nach der andern Seite agrarisch wirke. Ich muß lächeln, wenn man sagt, die Steuerreform hat einen plutokratischen Charakter (Abg. Richter: Das hat er gar nicht gesagt), während auf der entgegengesetzten Seite uns Vorwürfe gemacht werden, daß die oberen Klassen zu sehr herangezogen werden. (Ruf links: So war es ja nicht gemeint.) Der Erfolg wird doch aber thatsächlich der sein, daß die Einkommensteuerpflichtigen durch verminderte Kommunalzuschläge eine Entlastung erfahren. (Widerspruch links.) Wir werden Ihnen eine Statistik vorlegen über die Wirkung der Steuerreform auf die Steuervertheilung in den Gemeinden des Landes und Sie werden sehen, wie bedeutend die entlastenden Wirkungen sind, was doch klar ist, wenn man den Erlaß von 102 Millionen Mark auf der einen Seite und das Kommunalsteuergesetz auf der andern Seite betrachtet.

Man macht es der Reform zum Vorwurf, daß sie die Haus- und Grundbesitzer entlaste. Die Häuser befinden sich aber nicht immer in den Händen der reichsten Leute. In vielen Fällen haben sie Hausbesitzer ja nur ein formelles Eigenthum. (Lachen links.) Ich kann auch nicht zugeben, daß der überwiegende Theil der Grundbesitzer auf dem Lande zu den Plutokraten gehört. Herr Richter hat angenehm zu hörende Witze über den verschuldeten Grundbesitz gemacht. Das ist aber keine Sache, über die man Witze machen dürfte. Auf diesen Leuten lasten 17 Milliarden Schulden. (Abg. Richter: Dann sollen Sie nicht solche Prätensionen erheben!) Die verschuldeten Grundbesitzer können in weit höherem Maße die Forderung der Entlastung aufstellen, als alle andern, da sie überlastet sind. Wenn Sie die Steuerreform in dieser Grundlage ablehnen, dann giebt es nur ein Gegenprogramm: man verzichtet auf die Reform, die man doch nicht durchführen kann, und die 40 Millionen Mehrerträgnisse werden zur Staatskasse gezogen. (Heiterkeit.) Der Staat ist gegenwärtig der Bedürftigste. (Heiterkeit) und er giebt die beste Garantie dafür, daß die Gelder an den Bedürftigsten kommen. Wenn wir aber trotzdem nicht auf unsere Reform verzichten, so geschieht es in dem Glauben, daß die großen vortheilhaften Wirkungen derselben auf die Dauer für die Wohlfahrt des Landes wichtiger sind als die augenblickliche Deckung von Bedürfnissen des Staates. Vergeuden Sie durch eine willkürliche Vertheilung der 40 Millionen Mk. Ueberschüsse aus der Einkommensteuer nicht diese Mittel, sondern lassen Sie dieselben der Staatsregierung im Interesse des Landes.

Wenn der Vorredner meint, es wäre besser, die dringendsten Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, warum tadelt er an der Vermögenssteuer den fiskalischen Charakter? Wenn der Staat 100 Millionen aus der Hand giebt, dann muß er die Garantie haben, daß sie in einer, den Intentionen der Gesetzgeber entsprechenden Weise vertheilt werden. Wenn diese Vertheilung in den Gemeinden den Gesetzen zuwiderläuft, dann entscheidet ja nicht der Minister allein über das Recht oder Unrecht der Gemeinden, sondern nur das Oberverwaltungsgericht. Der Vorredner hat ein ungeschicktes Beispiel gewählt. Das Gesetz schreibt nicht vor, es muß eine Biersteuer erhoben werden oder daß indirekte Steuern erhoben werden müssen. Es wird also kein Gerichtshof der Gemeinde vorschreiben, eine Biersteuer einzuführen. Die Miethssteuer ist auch zugelassen. (Rufe: Leider!) Was ich wird keinem Oberpräsidenten einfallen zu sagen: Schafft sie ab! Denn Berlin würde antworten: Die Miethssteuer wird auf Grund von rechtlichen Verhältnissen erhoben. Das sind alles Gespenster. Wir werden in der Beschränkung der Rechte der Gemeinden noch weitergehen, als das Staatsinteresse und die Tendenz der Steuerreform es unbedingt erfordern. Ueber das einzelne werden wir in der Kommission Rede und Gegenrede hören und Antwort stehen. Entscheiden Sie sich nun für die Verwandlung der Realsteuern in eine Kommunalsteuer, dann müssen Sie dem Staat auch die Mittel geben zur Deckung des Ausfalls, und bei dieser Gelegenheit muß die Frage der Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Eigenthum erledigt sein. Wollen Sie die Vermögenssteuer nicht, so müssen Sie uns den Weg zeigen, auf welchem sonst der Ausfall zu decken ist, sonst stören Sie die ganze Reform. Das Kommunalsteuergesetz kann nicht beraten werden, bevor nicht über diese Frage Klarheit herrscht. Sodiel ist sicher, daß mein in der Einleitungsrede aufgestellter Satz aufrecht erhalten werden kann, daß wir mit diesem Reformplan innerhalb der Ideen, Wünsche, Anträge und Beschlüsse des Hauses und des gesamten Landes bleiben. (Sehr richtig! rechts, Widerspruch links.) Das war doch klar, daß eine schärfere Heranziehung der kapitalkräftigen Leute des Landes zu Gunsten der Grundbesitzenden und Gewerbetreibenden stattfinden sollte. Muß da nicht wenigstens eine Kapitalrentensteuer eingeführt werden? Aber wir kriegen ja anstatt Vorschlägen im ganzen nur Kritiken, die uns nicht viel klüger machen. Ich hoffe, Sie werden sich ins Positive wenden. (Abg. Richter: Immer neue Steuern!) das in dieser Reform enthalten ist. Beifall rechts.)

Abg. **Enneccerus** (natlib.) führt aus, daß er leider dem Abg. Herrfurth entgegentreten müsse. Der Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer entlaste keineswegs vorzugsweise die Wohlhabenden, denn die Haus- und Grundbesitzer seien in der Regel gar nicht reich. Einer eventuellen Entlastung stehe die Mehrbelastung durch das Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetz gegenüber. Die gleiche Belastung des verschuldeten und unverschuldeten Grundbesitzes sei ungerecht. Eine Benachtheiligung der Städte liege nicht vor. Nicht $55\frac{1}{2}$ Millionen, wie Abg. Richter behauptet habe, sondern 50 Mill. betrugen die Ueberweisungen. Der Plan dieses Herrn gehe darauf hin, die Einkommensteuerzuschläge zu vermindern, indem der § 82 des Einkommensteuer-Gesetzes beim Scheitern der Reform von selbst in Kraft tritt. Es sei nicht zulässig, die Schullasten herauszugreifen, um gegen die Gutsbezirke zu operiren, man könne ihre Höhe nicht mit der in den Städten vergleichen, aber umgekehrt verhalte es sich ebenso mit den Wegebaulasten. Die Unrichtigkeit werde zu gewissen Modifikationen in der Entschädigungsfrage führen müssen. Wenn oem Abg. Richter die Bestimmungen über die Selbstverwaltung in Steuersachen zu elastisch erschienen, so urtheile er eben mit Rücksicht auf die berliner Verhältnisse. Dem Redner seien die Bestimmungen noch zu eng. Eine Ergänzung der Staatssteuern sei nothwendig, über die Form derselben werde man sich einigen müssen und dürfe daran nicht die ganze Reform scheitern lassen. Der Vorschlag des Abg. v. Jagow, im Rahmen der Einkommensteuer Zuschläge zum fundirten Einkommen zu machen, sei praktisch undurchführbar, da die Grenzen zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen sich nicht feststellen ließen. Die Erbschaftssteuer habe eine ganze Reihe von Bedenken gegen sich. Die Vermögenssteuer habe in der vorgeschlagenen Form verschiedene vexatorische Bestimmungen, deren Beseitigung zu erstreben sei. Man möge erwägen, ob man nicht auf Grund der setzigen Deklaration in gewissen Fällen zu einer Vermögenssteuer kommen könne.

Abg. **Richter** (frc.) legt dem Finanzminister nahe, ihm nicht den Mangel eines Programms in Steuersachen vorzuwerfen, während derselbe während zweier Tage Gelegenheit gehabt hätte, aus des Redners Reden sich eines Besseren zu belehren.

Abg. Frhr. **v. Huene** (Centrum) bemerkt dem Abg. Herrfurth, wenn sein Kind durch die lex Huene verwöhnt sei, so habe dies vielleicht seinen Grund in der mangelhaften Oberaufsicht gehabt. (Heiterkeit.)

Hiermit wird die Fortsetzung der Debatte auf Dienstag 1 Uhr 30 Min. vertagt.

Schluß 4 Uhr.

Dritter sozialdemokratischer Parteitag.

(Bericht der „Saale-Zeitung".)

VIII.

Berlin, 21. Nov.

Singer eröffnet die Vormittags-Sitzung mit der Verlesung eines von den Parteigenossen in Prag eingegangenen Begrüßungsschreibens, in welchem indessen der Mißstimmung über den Beschluß des Parteitages, betreffend Nichtruhenlassen der Arbeit am 1. Mai, Ausdruck verliehen wird.

Das inzwischen festgestellte Ergebniß der Neuwahl des Partei-Vorstandes ist folgendes: Bebel und Singer sind mit je 217 Stimmen zu Vorsitzenden gewählt worden, Auer und Fischer mit 217 resp. 182 Stimmen zu Sekretären, Stadthagen hat 23 Stimmen erhalten. — Gerisch ist mit 202 Stimmen zum Partei-Kassirer gewählt worden. Es wird endlich mit großer Majorität Köln als Ort für den nächstjährigen Parteitag gewählt.

Die Frage eventueller Kompromisse mit andern Parteien bei Stichwahlen kommt zur Erörterung gelegentlich der Berathung eines Antrages Berlin VI: „Den im V. Berliner Reichstags-Wahlkreise angenommenen Antrag Dr. Lütgenau's, Kompromisse mit den bürgerlichen Parteien bei Stichwahlen abzuschließen, sobald sich dieselben verpflichten, für den Achtstundentag einzutreten, zu verwerfen." Augustin-, Vogtherr- und Jacobey-Berlin wenden sich gegen Dr. Lütgenau und sind gegen jedes Kompromiß mit bürgerlichen Parteien. Liebknecht: Die Frage des Kompromisses sei oft angeregt worden, man habe es für wünschenswerth gehalten, im Landtage vertreten zu sein, das hätte aber zu unwürdigen Kompromissen mit einer Partei geführt, die wir am nächsten Tage aufs hartnäckigste bekämpfen müssen. Anders ist es bei Stichwahlen. Die Beschlüsse „keinen Kompromiß bei Stichwahlen" seien noch stets durchbrochen worden und das sei auch recht. Dr. Lütgenau führt auch an, daß noch jedesmal die Parteitagsbeschlüsse das Verhalten bei Stichwahlen betreffend durch die Praxis durchbrochen worden seien und stellt sich auf den Standpunkt Liebknecht's. Er bitte den Antrag Augustin abzulehnen. Der Parteitag stimmt dem Antrage zu, soweit er die Schließung von Kompromissen mit bürgerlichen Parteien verwirft, lehnt es aber ab, in bezug auf das Verhalten der Partei bei Stichwahlen eine Direktive zu geben.

Nachmittags-Sitzung.

Abg. Frohme bittet um Annahme der folgenden Resolution, die auch einstimmig angenommen wird:

„Der Parteitag weist die Unterstellungen gegnerischer Blätter, insbesondere des „Hamburgischen Correspondenten", auf Vorschlag Bebel's sei die von Frohme beantragte Tagesordnung „Sozialdemokratie und Meineid" aus taktischen Rücksichten nicht angenommen worden, als unwahr und jeder Grundlage entbehrend zurück."

Die Resolutionen Liebknecht's und Bebel's zur Frage des Nothstandes und Antisemitismus wurden ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Damit sind die Arbeiten des Parteitages beendet.

Meist-Köln spricht im Namen der auswärtigen Delegirten dem Lokalkomitee den Dank aus.

Singer hält eine Schlußansprache, in der er auf die Einmüthigkeit der Partei, wie sie in den Verhandlungen zum Ausdruck gelangt sei, mit Stolz und Freude hinweist.

Borgmann-Berlin dankt dem Bureau für seine Mühwaltung.

Singer schließt die Verhandlungen um $^{3}/_{4}$ 4 Uhr mit einem Hoch auf die internationale völkerbefreiende Sozialdemokratie. Die Versammlung stimmt begeistert in den Ruf ein. Die Delegirten erheben sich und singen stehend die Marseillaise.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18921122037/fragment/page=0002